

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 10

Artikel: Verschlechterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes während der Kriegszeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern
Telephon 3168 000000000 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

INHALT:

	Seite
1. Verschlechterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes während der Kriegszeit	133
2. Aus der Handelsangestelltenbewegung	136
3. Organisation und Industrie-Förderung	139
4. Lohnbewegungen und Konflikte	141
5. Internationale Verbindung der Gewerkschaften	143
6. Wie der Krieg einsichtige Nationalökonomie nach links drängt	145

	Seite
7. Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz	148
8. Arbeitsordnung und Arbeitslöhne in einer Militärschneiderei	149
9. Besteuerung der Kriegsgewinne	150
10. Statistische Notizen	151
11. Verschiedenes	151
12. Empfehlenswerte Literatur	152

Verschlechterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes während der Kriegszeit.

Bekanntlich hat der Ausbruch des europäischen Krieges eine Verschlechterung der Arbeits- und Existenzverhältnisse für die Lohnarbeiter der Schweiz bewirkt, wie sie bisher in dem Umfang noch nicht dagewesen ist und selbst in den kriegsführenden Staaten, abgesehen etwa von Belgien, Polen und Serbien, kaum übertroffen wurde.

Während die besitzenden Klassen soviel als möglich von ihren Geldern auf den Banken zurückzogen und den grössten Teil der Lebensmittelvorräte aufkauften, während Händler, Spekulanten und Grossbauern sich sofort verständigten, um die kritische Situation auf dem Lebensmittelmarkt auszunützen, suchten die Unternehmer sich durch Einschränkung der industriellen Betriebe, Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen schadlos zu halten. Was das letztere anbetrifft, hat übrigens die « honette » Bourgeoisie mit wenigen Ausnahmen den Dienstboten gegenüber nicht minder rücksichtslos gehandelt.

Unsere Behörden sahen sich schliesslich veranlasst, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass völlig alles aus Rand und Band gehe. Bei all diesen Massnahmen, von der Mobilisation angefangen bis zum Erlass besonderer Vorschriften über das Betriebsverfahren und die Lebensmittelversorgung, ist jedoch sehr deutlich die Tendenz zu erkennen, in erster Linie die Interessen der besitzenden Klasse zu wahren. Wenn nicht die organisierte Arbeiterschaft schliesslich durch Abhaltung von Protestversammlungen und Einsetzung zentraler und lokaler Notstandskommissionen sich zu helfen gesucht hätte, so würde wohl auch in unsfern

obersten Behörden niemand sich darum gekümmert haben, wie die Lohnarbeiter unter den in doppelter Hinsicht verschlechterten Verhältnissen existieren sollen. Es hat viel gebraucht, um den Kantonsregierungen und dem Bundesrat begreiflich zu machen, dass die wirtschaftlich schwächste Klasse nicht minder besonderer Schutz- und Hilfsmassnahmen bedürfe als die Kapitalisten, die Industriellen, die Gewerbetreibenden und nicht zuletzt der Grossteil der Bauern selber. Zugegeben, dass es eine sehr schwierige Aufgabe war, zu deren praktischer Lösung die Arbeitervertreter nicht jederzeit in der Lage waren, präzise Vorschläge zu formulieren, unter so kritischen Verhältnissen den Hilfesuchenden Beistand zu leisten. Wir behaupten sogar, dass auch die weiseste und mächtigste Regierung unmöglich allen Interessen gleichzeitig und in gleichem Umfang Rechnung tragen konnte. Wenn schon die nationalpolitische Interessengemeinschaft auch in unserer Alpenrepublik nur eine scheinbare ist, so stösst man auf wirtschaftlichem Gebiet überall auf die schroffsten Interessengegensätze, die der individuelle oder Privatbesitz an den Produktionsmitteln, am sogenannten gesellschaftlichen Reichtum, immer neu erzeugt.

Dagegen hätte man erwarten dürfen, dass die Mitglieder unserer obersten kantonalen und Bundesbehörden bei der Beratung ausserordentlicher Massnahmen auch über die elementarsten Staatsinteressen hinaus den Bedürfnissen und Wünschen des notleidenden Proletariats mehr Rechnung tragen würden, als dies tatsächlich geschehen ist.

Der Bundesrat und ebenso die Mehrzahl der Mitglieder der Kantonsregierungen wissen, dass sich die grosse Majorität der Lohnarbeiter unseres Landes — selbst die Mehrzahl der Arbeiterfami-

lien — in normalen Zeiten in ihrem Jahreseinkommen nicht höher als auf 1500 bis 1600 Franken, ein sehr grosser Teil nicht über 1200 Franken stellt.

Trotzdem hat man es nicht gewagt, energetische Massnahmen gegen willkürliche Lohnreduktionen zu beschliessen, selbst für solche Fälle nicht, wo der Arbeitgeber keine triftigen Gründe hatte, um Lohnreduktionen zu rechtfertigen.

Bundesrat und Kantonsregierungen wissen, dass Zehntausende von Arbeitern und Arbeiterinnen durch gänzlichen oder teilweisen Arbeitsmangel oder Militärdienst — wenn nicht infolge willkürlicher Lohnreduktionen — an ihrem Verdienst um 20 bis 50 Prozent einbüssen, wenn sie überhaupt seit Kriegsausbruch wieder Beschäftigung finden könnten.

Trotzdem hätte man ohne wiederholte Reklamationen seitens der Arbeitervertreter in den Behörden kaum wirksame Massnahmen getroffen, um den Arbeitslosen zu Hilfe zu kommen. Bis heute hat übrigens die in einer gemeinsamen Eingabe des Gewerbevereins und des Gewerkschaftsbundes postulierte ausserordentliche Unterstützung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften durch den Bund ihre Erledigung noch nicht gefunden, trotzdem diese Einrabe vom Juli dieses Jahres datiert.

Unsern obersten Behörden kann es unmöglich entgangen sein, dass infolge der Teurung der Geldwert auf dem Lebensmittelmarkt um 30 und mehr Prozent gesunken ist, dass, dem Beispiel der Grossbauern folgend, auch die Lieferanten von Rohstoffen, von notwendigen Gebrauchsgegenständen die Preise unausgesetzt in die Höhe treiben.

Trotzdem keine wirksamen Massnahmen gegen die Teurung!

Statt dessen wird Schlachtvieh, werden Milch und Milchprodukte ausgeführt, so dass selbst den Metzgern und Milchhändlern um ihre Existenz bange wird.

Stellt man unsere obersten Behörden zur Rede über ihr Verhalten gegenüber einer so skandalösen Wirtschaft, dann werden dicke Folianten der Jurisprudenz herbeigeschleppt und die beiden Bauernprofessoren losgelassen, um die Kreise, die sich gegen die Teurung auflehnen wollen, mit einer Flut von Argumenten zur Rechtfertigung der Teurung zu überschütten. — Wirksame Hilfe gibt es anscheinend ebensowenig gegen Lohnreduktionen als gegen die Teurung.

Um so empörender muss es die Arbeiterschaft empfinden, dass der Bundesrat, statt ihr zu helfen, noch Hand dazu bietet, den an sich ungenügenden gesetzlichen Schutz der Fabrikarbeiter zu verschlechtern.

Zu den ersten ausserordentlichen Massnahmen, die der Bundesrat im August 1914 traf, gehörte die **partielle Ausserkraftsetzung des eidgenössischen Fabrikgesetzes**. Nach dem Wortlaut der betreffenden Verfügungen durften die Unternehmer schliessen, dass ihnen als Hilfsmittel nun ein Freibrief zur möglichst weitgehenden Ausbeutung der Lohnarbeiter gegeben sei. Nachdem seitens der Arbeiterorganisation energisch Reklamation erhoben wurde, erliess das Industriedepartement eine Interpretation als Wegleitung an die Kantonsregierungen, wodurch das angerichtete oder drohende Unheil gemildert werden sollte.

Seither haben die kantonalen Aufsichtorgane so ziemlich nach Gutdünken und meist als willfährige Diener der Unternehmerinteressen die Bewilligungskompetenzen für Verlängerung der Schichtenarbeit, für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit gehabt.

Dagegen hätte man sicher im Bundeshaus nichts eingewendet, wenn nicht einzelne weniger unternehmerfreundliche Kantonsregierungen es gewagt hätten, für die gar zu häufig einlaufenden Gesuche um Ueberzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsbewilligung als Gegenleistung die Zahlung eines Lohnzuschlags von 25, eventuell 50 Prozent vorzuschreiben. *Jetzt stand der Staat in Gefahr; nun galt es, Ordnung zu schaffen* Und wie?

Der Bundesrat hat am 16. November einen neuen *Beschluss* gefasst, der in folgende *zehn Artikel* zerfällt:

Art. 1. Als Bewilligungen, die auf Grund des Fabrikgesetzes von den Kantonsregierungen, beziehungsweise von den Bezirks- oder Ortsbehörden, insgesamt einer Fabrik erteilt werden können, gelten diejenigen, die zum Gegenstand haben: a) Die Verlängerung der elfstündigen Dauer der Tagesarbeit an höchstens achtzig Tagen in einem Jahr, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tag; b) die Verlängerung der Arbeitsdauer an höchstens zwölf Tagen vor Sonn- und Feiertagen in einem Jahr; c) die Arbeit während höchstens dreissig Nächten in einem Jahr; d) die Arbeit an höchstens zwölf Sonntagen in einem Jahr. Bei der Ermittlung der erwähnten Höchstzahlen von Tagen und Nächten sind die seit dem 1. Januar 1915 auf Grund früherer Bewilligungen benützten Tage und Nächte mitzurechnen.

Art. 2.. Die Kantonsregierungen sind ferner ermächtigt, *einzelnen Fabriken ausnahmsweise Arbeitsbewilligungen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht entsprechen, zu erteilen*, wenn es im Interesse der Landesverteidigung notwendig ist, oder wenn nur so die Fortführung des Betriebes gesichert werden kann, oder wenn die Ausnahme in den ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen besonders begründet ist.

Art. 3. Auf Grund von Art. 2 kann, über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinaus, bewilligt werden: a) Die schichtweise Organisation der Tagesarbeit und der ununterbrochene Tagesbetrieb; b) die Verkürzung der Mittagspause auf weniger als eine Stunde; c) die Verlängerung der elfstündigen Dauer der Tagesarbeit an mehr als achtzig Tagen in einem Jahr, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tag; d) die Verlängerung der Arbeitsdauer an mehr als zwölf Tagen vor Sonn- und Feiertagen in einem Jahr; e)

die Arbeit während mehr als dreissig Nächten in einem Jahr; f) die Arbeit an mehr als zwölf Sonntagen in einem Jahr; g) die Nacharbeit weiblicher Personen über 18 Jahren und männlicher Personen über 16 Jahren.

Art. 4. Es ist unzulässig, Bewilligungen zu erteilen, die in den Art. 1 und 3 nicht vorgesehen sind.

Art. 5. In den Fällen von Art. 1 sind die Kantonsregierungen ermächtigt, an die einzelnen Bewilligungen, wenn es als gerechtfertigt erscheint, die Bedingung zu knüpfen, dass der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 Prozent zu entrichten habe: a) für die über die elfstündige Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter hinausgehende Zeit; b) für die über die neunstündige Arbeitsdauer vor Sonn- und Feiertagen für den einzelnen Arbeiter hinausgehende Zeit; c) für Nacht- und Sonntagsarbeit während einzelner Stunden oder vollständiger Schichten. Die Kantonsregierungen können diese Befugnis den Bezirks- oder Ortsbehörden übertragen, so weit diese für die Erteilung von Bewilligungen zuständig sind.

Art. 6. In den Fällen von Art. 3 sollen die Bewilligungen die Bedingung enthalten, dass der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag zu entrichten habe: a) Von 25 Prozent für die über die elfstündige Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter hinausgehende Zeit; b) von 25 Prozent für die über die neunstündige Arbeitsdauer an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen für den einzelnen Arbeiter hinausgehende Zeit; c) von 50 Prozent für Nacht- und Sonntagsarbeit während einzelner Stunden oder vollständiger Schichten.

Art. 7. Die Kantonsregierungen haben jede Bewilligung dem schweizerischen Fabriksinspektor mitzuteilen. Dieser hat über die auf Grund von Art 2 und 3 erteilten Bewilligungen, die er als zu weitgehend erachtet, dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zu berichten. Das Departement ist ermächtigt, Bewilligungen, die nicht angemessen sind, aufzuheben oder deren Einschränkung anzurufen.

Art. 8. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der zuständigen schweizerischen Behörden für die Fabriken des Bundes.

Art. 9. Laufende Bewilligungen, die diesem Beschluss nicht entsprechen, sind bis 15. November 1915 mit ihm in Uebereinstimmung zu bringen, oder, wenn dies nicht tunlich ist, gähnlich zurückzuziehen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt am 22. November 1915 in Kraft.

Das also versteht der Bundesrat unter Ordnung und Einheitlichkeit schaffen, dass man alles *gleich schlecht, gleich ungünstig* stellt.

Wir sehen aus Art. 1 der neuen Verordnung, dass es sich um Bestimmungen handelt, die ausnahmslos die wichtigsten Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes betreffen.

Der sozialdemokratische Parteikongress, der kürzlich in Aarau tagte, hat mit Recht unter anderm auch dagegen Protest erhoben, dass derartige Verfügungen erlassen werden, ohne den Arbeiterorganisationen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

Wenn Genosse Greulich in Aarau mitteilte, im letzten Augenblick noch schnell Kenntnis von der Verordnung erhalten zu haben, so ist das keine Rücksichtnahme, wie sie gegenüber den Industriellen, den Grossbauern oder andern Gruppen der besitzenden Klasse seitens des Bundesrates geübt wird.

Gegen eine derartige Zurücksetzung müssen die Gewerkschaften, die im Gewerkschaftsbund ihre Gesamtvertretung haben, sich energisch verteidigen, wenn es die übrigen, dem Arbeiterbund angeschlossenen Organisationen nicht tun.

Der Art. 2 sieht so viele Möglichkeiten vor und gibt die Voraussetzung zur Bewilligung für Ueberzeitarbeit nur so allgemein an, dass die Kantonsregierungen nach wie vor schalten und walten können, wie es ihnen beliebt. Was die Fabrikspektoren mit den Meldungen anfangen sollen, die ihnen gemacht werden müssen, ist nicht recht klar. Sie können ja unmöglich jeden einzelnen Fall nachprüfen, ganz abgesehen davon, dass so vage Bestimmungen keine sicheren Grundlagen zur Beurteilung solcher Fälle bieten.

Art. 3 zeigt, wie weit die Ausschaltung des gesetzlichen Arbeiterschutzes geht.

Hier müsste unter allen Umständen auch den Arbeitern, die für Schichtarbeit, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit in Frage kommen, Gelegenheit geboten werden, sich zu den Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu äussern. Schliesslich sind es weder die Bundesräte noch die Kantonsregierungen, die dabei ihr Fell zu Markte tragen müssen, sondern die Arbeiter.

Die Reduktion der Mittagspause unter eine Stunde dürfte namentlich den verheirateten Arbeitern und den Arbeitern, die weit vom Arbeitsplatz entfernt Wohnung oder Kosthaus haben, empfindlichen Schaden zufügen.

Ausserdem muss doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass es an beschäftigungslosen Personen, die sich für Fabrikarbeit eignen, nicht mangelt in einer Zeit, wo das ganze Baugewerbe stillsteht, wo allein im Kanton Solothurn 1600 Arbeiter der Papierindustrie infolge Materialmangels bedroht sind, von heute auf morgen verdienstlos zu werden. Ebenso fehlt es zurzeit weder in der Uhrenindustrie noch in der Holzbearbeitungs- oder in der Textilindustrie an Arbeitskräften.

Jedenfalls gibt es bessere Mittel als die, welche der Bundesrat vorsieht, um die Produktion einzelner Fabriken zu steigern.

Der Art. 4 ist ein überflüssiges Dekorum, und Art. 5 schafft durch die Klausel — «wenn es gerechtfertigt erscheint» — die gleiche Unordnung, die der Bundesrat bezüglich der Lohnzuschläge beseitigen wollte.

Einzig der Art. 6 enthält eine für die in Frage kommenden Arbeiter vorteilhafte Bestimmung. Dem Vorteil des Lohnzuschlages von 25, eventuell 50 Prozent stehen jedoch in hygienischer und ökonomischer Hinsicht so schwerwiegende Nachteile gegenüber, dass er uns eigentlich eher als ein gefährliches statt wirksames Hilfsmittel erscheint.

Ueber Art. 7, der von der Meldungspflicht an die Fabrikinspektoren handelt, haben wir uns schon geäussert. Die beiden letzten Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

* * *

Inzwischen hat die Leitung des Gewerkschaftsbundes (am 4. Dezember) eine Eingabe an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gerichtet, worauf der Bundesrat folgenden Beschluss fasste:

Bundesratsbeschluss

betreffend die

Abänderung des Beschlusses über die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken.

(Vom 6. Dezember 1915.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartments, beschliesst:

I. Die Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken* werden durch folgende ersetzt:

Art. 5. Der Fabrikhaber hat den beteiligten Arbeitern für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 1, lit. a und b, Art. 3, lit. c und d) und für die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 1, lit. c und d, Art. 3, lit. e, f und g) einen Lohnzuschlag von 25 % zu entrichten.

Bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen gemäss vorstehendem Art. 5 ist von den Kantonenregierungen, bezw. von den Bezirks- oder Ortsbehörden, in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

II. Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1915 in Kraft. Seine Bestimmungen über Lohnzuschläge gelten ohne weiteres für die an diesem Tage laufenden Bewilligungen und treten an Stelle allfälliger anderer Bestimmungen über Lohnzuschläge.

Bern, den 6. Dezember 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

* Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd. XXXI, S. 390.

Aus der Handelsangestelltenbewegung.

F. S. Von einer gewerkschaftlichen Handelsangestelltenbewegung konnte man bis vor kurzem in der Schweiz kaum sprechen, wenn auch schon seit Jahren einzelne Handelsangestellten-Gewerkschaften bestanden. Neben dem Schweiz. kaufmännischen Verein, der als Hauptorganisation der kaufmännischen Arbeitnehmer in der Schweiz gilt, konnten sie nicht recht vorwärts kommen. Trotzdem der Kaufmännische Verein nicht eine Organisation ist, die sich die wirtschaftliche Besserstellung ihrer Mitglieder in erster Linie als Aufgabe gestellt hat, ist er doch heute noch dominierend. Auf die Gründe werden wir noch zu sprechen kommen. Ursprünglich beschäftigte er sich mit der ökonomischen Lage seiner Mitglieder nicht. Er war ein Bildungs- und Geselligkeitsverein und ist es bis zum heutigen Tage in der Hauptsache geblieben. Die wirtschaftliche Entwicklung hat allerdings auch ihn gezwungen, sich mit der Magenfrage seiner Mitglieder zu befassen. *So weit er das tut, geschieht es ganz im Sinne der bürgerlichen Weltanschauung.* Der Verein will eine *Standesorganisation* sein, die nicht vornehmlich die Interessen ihrer Mitglieder als Verkäufer ihrer Arbeitskraft, sondern als Angehörige des Kaufmannsstandes wahren will. Der Verein nimmt denn auch bis heute keinen Anstoß daran, dass ein erheblicher Teil seiner Mitglieder aus *Unternehmern* besteht, die es verstehen, auf die Politik des Vereins einen massgebenden Einfluss auszuüben. Da er vermöge seines prinzipiellen Standpunktes zwischen den Interessen der Angestellten und der Unternehmer keinen grundsätzlichen und dauernden Gegen- satz sieht, so stellt er alles der Herzensgüte und Einsicht der Unternehmer anheim, wenn er anstandshalber einmal versuchen muss, eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse herbeizuführen. Seine Mittel erschöpfen sich in Briefen und Zirkularen an die Unternehmer. Da diese Herren in der Regel ein sehr robustes Gewissen haben, wenn es um ihren Profit geht, so nützen diese Mittel nichts. *In Wirklichkeit hat denn auch der Verein keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der Anstellungsbedingungen.*

Wenn er trotzdem heute noch gegen 20,000 Mitglieder zählt, so ist das nicht auf die gute Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zurückzuführen. Der Kaufmännische Verein rekrutiert seine Mitglieder aus den von ihm geführten Schulen. Auf dem Gebiete der beruflichen Fortbildung der kaufmännischen Angestellten hat er sich zweifellos Verdienste erworben. Ueberschätzen darf man